

## 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Schönhausen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.2021 und nach Genehmigung vom 27.07.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher	auf
	EUR	EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	454.500	454.500
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	481.900	481.900
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 27.400	- 27.400
2. im Finanzhaushalt	von bisher	auf
	EUR	EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	438.500	438.500
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	483.300	483.300
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-44.800	-44.800
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.900	16.900
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	0
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.900	16.900

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

*Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.*

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

*Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.*

### § 4 Kassenkredite

*Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt*

*von bisher 43.800 EUR*

*auf 569.300 EUR*

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

#### 1. Grundsteuer

##### a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A)

von bisher 380 v.H.

auf 380 v. H

##### b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B)

von bisher 395 v.H.

auf 395 v. H

#### 2. Gewerbesteuer

von bisher 351 v.H.

auf 351 v. H

### § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 0,095 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

Nunmehr 0,095 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2. - 4. genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
8. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.
9. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
10. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
11. Gemäß § 9 (3) GemHVO-Doppik müssen bis zu einer Wertgrenze unter 10.000 € (geringfügige Investition) mindestens eine Kostenschätzung sowie entsprechende Vergleichsangebote vorliegen. Bei Investitionen, die die Wertgrenzen von 10.000 € überschreiten, ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu erarbeiten.

**Nachrichtliche Angaben:**

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	von bisher auf voraussichtlich	-135.771 EUR -135.771 EUR
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	-693.151 EUR -693.151 EUR
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	862.880 EUR 862.880 EUR

Schönhausen, d.28.0.7.2021  
Ort, Datum

Siegel

Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_

**Hinweis:**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 47 Absatz 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 27.07.2021 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.  
Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 03.08.2021 bis 13.08.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Woldegk, Haus 1, Zimmer 303 öffentlich aus.

---

(Unterschrift)  
Bürgermeister